

vom deutschen König oder dem von ihm bevollmächtigten Herrn von Jülich abhängig geblieben. Gegen die staatskirchlichen Bestrebungen der städtischen Verwaltung mußte der Archipresbyter Aquensis gelegentlich Stellung beziehen. Diese Inaugural-Dissertation stellt einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Lokalgeschichte im nordwestdeutschen Raum dar. Die Rechtsgeschichte gewinnt auch gerade in dieser Richtung immer mehr an Bedeutung; denn aus vielen Monographien, die sich mit den einzelnen Rechtsinstituten befassen, läßt sich immer besser das Mosaikbild der mittelalterlichen Kirche im deutschen Sprachgebiet nach ihrer Verfassung und nach ihren Lebensäußerungen zusammenstellen. Dazu kann die vorliegende Arbeit durch die wissenschaftliche Genauigkeit, durch die gründliche Erforschung und exakte Ausschöpfung der Quellen anderen als Vorbild dienen.

Linz/Donau

Peter Gradauer

PANZRAM BERNHARD, *Die Taufe und die Einheit der Christen*. (Freiburger Universitätsreden, Neue Folge, Heft 37.) (28.) Verlag Hans Ferdinand Schulz, Freiburg i. Br. 1964. Kart. DM 2.50.

Nach einer kurzen Einleitung behandelt der Verfasser Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten in der Auffassung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse über Notwendigkeit, Materie, Form und Spender der Taufe; dann wendet er sich der „Hauptwirkung der Taufe“, nämlich der Kirchengliedschaft, zu. Er stellt dabei der „kanonistischen Denkweise“, die nach can. 87 die Zugehörigkeit zur Kirche in der Taufe unverlierbar begründet sehe, die Enzyklika „Mystici Corporis“ gegenüber, die außerdem noch das Bekenntnis des wahren Glaubens, die Nichtabsonderung vom Zusammenhang des Leibes und das Nichtausgestoßensein davon als Kriterien für die Kirchengliedschaft fordere. Zur Taufgliedschaft müsse die Glaubensgliedschaft kommen (15 f.). Neben einem flüchtigen Hinweis auf das Papsttum als äußeres Einheitsprinzip (19) betont der Verfasser stark, daß es ein allen Christen aller Konfessionen gemeinsames Glaubensfundament als Einheitsselement gebe und findet dieses im sogenannten Symbolum Athanasianum ausgedrückt (16–20). Zusammenfassend sagt er, „daß der einfachen Kirchengliedschaft des Kindes, die lediglich auf der Taufe beruht, beim herangewachsenen Christen eine qualifizierte Kirchengliedschaft entspricht, die aus dem Empfang der Taufe und dem Bekenntnis des Glaubens resultiert. In dieser Qualifikation liegt nicht nur das alle Christen einigende Band der gemeinsamen Glaubensfundamente, sondern auch jene Differenziertheit, die uns verschiedene christliche Konfessionen unterscheiden läßt“ (22). Abschließend wird auf einige Schritte hingewiesen, die uns der Einheit der Christen näherbringen, unter anderem auf die sich anbahnende Änderung in der Terminologie und rechtlichen Behandlung der „Häretiker“.

Wie es sich aus der Natur einer Rektoratsrede

ergibt und einleitend betont wird, wendet sich der Verfasser „in allgemeinverständlicher Form“ (5) an einen breiteren Zuhörerkreis. Daraus mag erklärlich sein, daß das komplexe und heißumstrittene Problem der Kirchengliedschaft sehr vereinfacht wird. Der Kanonist wird wenigstens feststellen müssen, daß can. 87 zunächst von der Rechtspersönlichkeit spricht und sich nur mit Vorsicht für die dogmatische Frage der Kirchengliedschaft heranziehen läßt. Die Ansicht, die der Verfasser zu vertreten scheint, daß die Glaubensgliedschaft bzw. die darauf beruhende qualifizierte Kirchengliedschaft bereits mit dem gemeinsamen Glaubensminimum gegeben sei und sich auch bei Nichtkatholiken finde, ist mindestens mißverständlich. οἰκονομία mit „kirchliche Verwaltung“ (11) ist unvollkommen wiedergegeben, es handelt sich vielmehr um eine Parallele zur Dispens oder Epikie des lateinischen Kirchenrechtes, die sich kaum übersetzen läßt. In der Definition des Wortes „katholisch“ von Vinzenz von Lerin: „quae omnia fere universaliter comprehendit“ (20) ist das Wort „fere“ statt mit „ungefähr“ besser mit „eben, geradezu“ zu übersetzen. Sehr zu begrüßen ist die Feststellung, daß „materielle Häretiker“ (andersgläubige Christen) nicht exkommuniziert seien, auch nicht in foro externo als solche zu betrachten seien. Daraus müßte man endlich in der Konversionspraxis die Folgerungen ziehen.

Graz

Hans Heimerl

NAUROIS, LOUIS DE / SCHEUERMANN AUDOMAR, *Der Christ und die kirchliche Strafgewalt*. (130.) (Theologische Fragen heute, hrsg. von M. Schmaus und E. Gössmann, Bd. 4.) Verlag Max Hueber, München 1964. Kart. DM 5.80.

An gediegenen kirchenrechtlichen Schriften, die sich einem weiteren Leserkreis zuwenden, besteht kein Überfluß. Eine solche Abhandlung von hohem Niveau, die wissenschaftliche Gründlichkeit und allgemeinverständliche Darstellung in sich vereinigt, bietet der Kirchenrechtsprofessor von Toulouse, Louis de Naurois, in seiner 1960 ebenda (Editions Privat) erschienenen Studie: *Quand l'Eglise juge et condamne*. Sie will nicht nur über die „Rechtskirche“ und bestimmte Äußerungen ihres Führungsamtes unterrichten, vielmehr „diese Rechtsgestalt aus ihrer theologischen Wurzel“ begreiflich machen und vor den Menschen von heute rechtfertigen (Vorwort). Audomar Scheuermann, Professor des kanonischen Prozeß- und Strafrechts am Kanonistischen Institut der Universität München, hat sich nicht auf eine bloße Übersetzung beschränkt, vielmehr das französische Original durch Kürzungen und Ergänzungen sowie durch Berücksichtigung der seit 1960 eingetretenen Veränderungen dem Interesse deutscher Leser und dem heutigen Stand des Kirchenrechts angepaßt.

Vorliegende Schrift will nicht eine systematische Einführung in das kirchliche Strafrecht geben. Ihre Thematik ist weiter gefaßt, da sie neben den strafrechtlichen auch die „disziplinären und